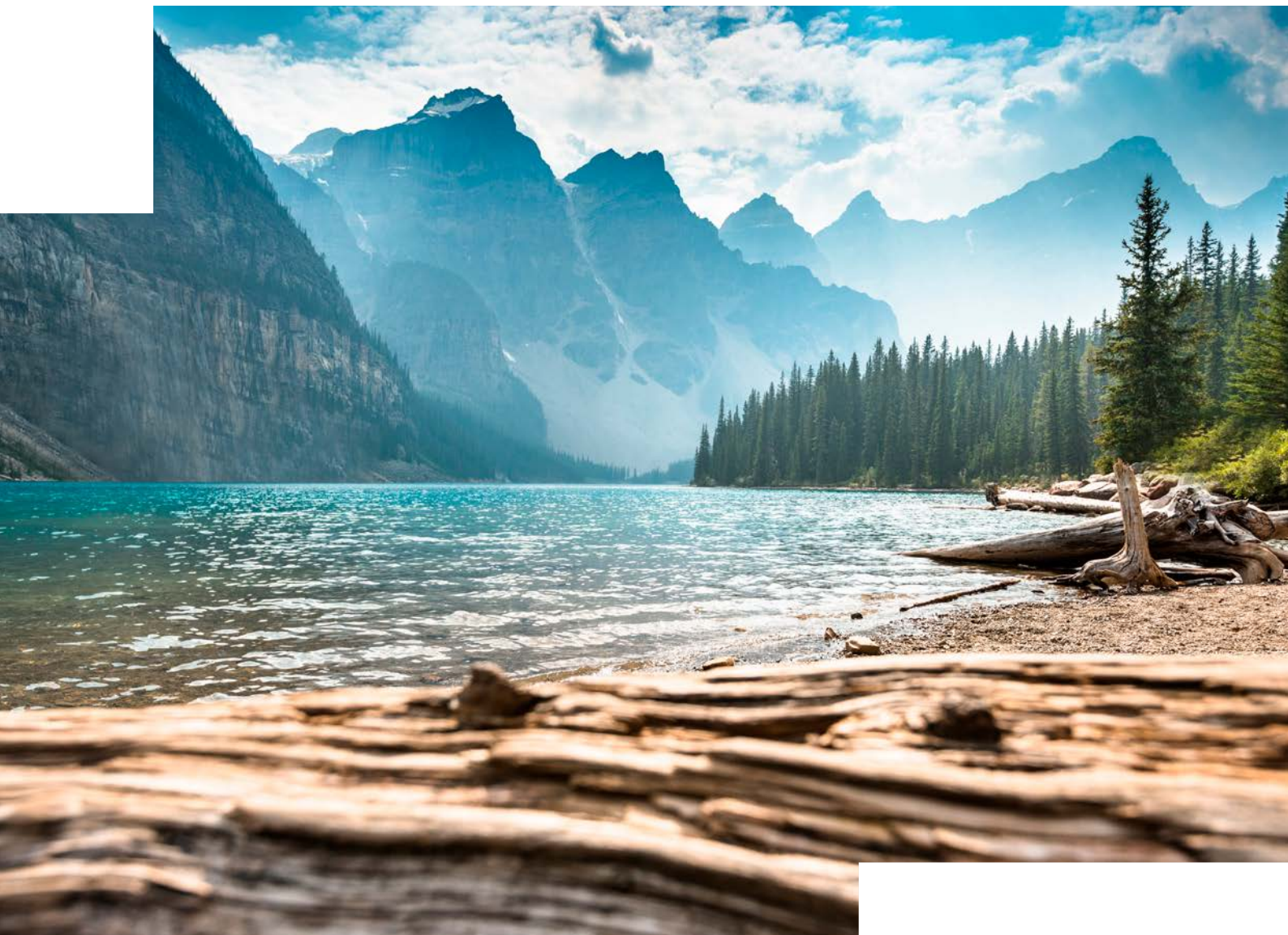


# Proxy Voting

Ansatz und Richtlinien  
Zusammenfassung 2020



# Inhalt

---



---

<b>1 Unser ESG-Ansatz</b>	<b>3</b>
---------------------------	----------

---

<b>2 Active Ownership</b>	<b>4</b>
---------------------------	----------

---

<b>3 Proxy Voting</b>	<b>5</b>
3.1 Entwicklung	5
3.2 Reichweite	5
3.3 Wichtigste Schwerpunkte	5
3.3.1 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder	5
3.3.2 Management und Geschäftsleitung	8
3.3.3 Vergütung (VR und Geschäftsleitung; ex ante und ex post)	8
3.3.4 Kapitalstruktur	10
3.3.5 Aktionärsrechte	10
3.3.6 Aktionärsanträge	10
3.3.7 Ökologische und soziale Angelegenheiten	11
3.4 Ausübung von Stimmrechten	12

---

<b>4 Engagement</b>	<b>14</b>
4.1 Thematisches Engagement	14
4.2 Individuelles Engagement	14
4.3 Mit Proxy Voting verbundenes Engagement	14
4.4 Engagement im politischen Bereich	14

# 1 Unser ESG-Ansatz

---

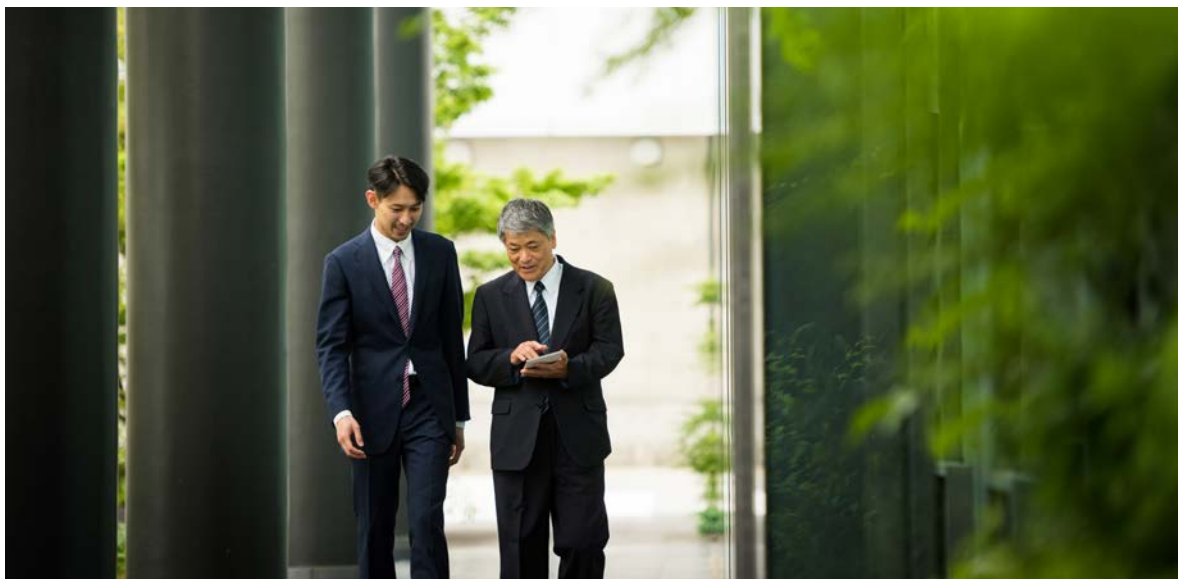
Nachhaltiges und langfristig ausgerichtetes Denken und Handeln haben bei der Credit Suisse Tradition. Die Bank unterstützt heute zahlreiche Nachhaltigkeitsinitiativen durch die aktive Teilnahme und Mitwirkung in verschiedenen Organisationen. Darüber hinaus hat sich die Credit Suisse zur Entwicklung und Förderung von Anlageprodukten und -dienstleistungen verpflichtet, die nicht nur finanzielle Renditen generieren, sondern auch einen ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen bringen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, schuf die Credit Suisse im Jahr 2017 die nötigen Strukturen auf Führungsebene und gründete unser Impact Advisory and Finance (IAF) Department, das direkt dem CEO unterstellt ist.

Der gesamte Themenkomplex hat für Credit Suisse Asset Management eine hohe Priorität. Die Nachhaltigkeitskriterien, die wir für unsere Anlagebereiche festgelegt haben, werden auf ganzheitliche Weise in unseren Anlageprozess integriert.

«Ganzheitlich» bedeutet, dass Kriterien für Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance, ESG) an verschiedenen Punkten in den Anlageprozess einbezogen werden.

Wir verwenden ESG-Kriterien zur Definition des Anlagenuniversums (Ausschlüsse) und beachten ESG-bedingte Risiken und Chancen als ergänzende Information für unsere Anlagebeurteilungen und den Portfolioaufbau (Integration). ESG-Kriterien werden bei den konkreten Anlageentscheidungen berücksichtigt und fließen in das Risikomanagement mit ein. Im Rahmen der Active Ownership fördern wir Nachhaltigkeit durch den Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting).

Darüber hinaus haben wir uns zum Ziel gesetzt, bis Ende 2020 ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mia. im Einklang mit unserem Credit Suisse Sustainable Investing Framework zu verwalten.



# 2 Active Ownership

Unser oberstes Ziel im Rahmen der Active Ownership besteht darin, den Wert der Unternehmen, in die wir investiert sind, zu erhalten und zu steigern.

Um in diesem Bereich eine positive Veränderung zu bewirken, beeinflussen wir die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen auf zwei Ebenen: erstens durch Proxy Voting, also die treuhänderische Ausübung unserer Stimmrechte an Generalversammlungen, und zweitens durch

aktives Engagement, das heisst wir bleiben mit den Unternehmen dauerhaft im Dialog über Nachhaltigkeitsthemen. Mittlerweile vertreten wir unsere Anlagekunden auf nationaler und internationaler Ebene jedes Jahr im Rahmen zahlreicher Generalversammlungen und führen verstärkt Gespräche mit den Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen. Als Vermögensverwalter betrachten wir es als unsere Pflicht und Verantwortung, ESG-Sachverhalte in einem offenen Dialog mit den Unternehmen anzugehen.

## Unser ganzheitlicher ESG-Ansatz mit vier Kernelementen



Quelle Credit Suisse

# 3 Proxy Voting

---

Als globaler und verantwortungsvoller Vermögensverwalter setzen wir auf eine aktive Teilnahme an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und die kritische Analyse der wichtigsten Abstimmungspunkte, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsmodelle und -praktiken auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind.

## 3.1 Entwicklung

Credit Suisse Asset Management erhöhte 2019 das Profil und den Stellenwert der Stimmrechtsausübung. Gemeinsam mit den jeweiligen internen Managementteams (z. B. Equities und Balanced Solutions) setzten wir die vollständige Compliance von Credit Suisse Asset Management mit der zweiten Aktionärsrechterichtlinie der EU (ARUG II) um, die das bisherige Regelwerk zugunsten einer langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ergänzt. Sie soll die Corporate Governance verbessern, die Aktionärsrechte stärken und dafür sorgen, dass Entscheidungen im Sinne der langfristigen Stabilität der Unternehmen getroffen werden.

## 3.2 Reichweite

Zurzeit nehmen wir die Stimmrechtsausübung in Unternehmen wahr, die in den nachfolgenden Regionen ansässig sind. Bei der Auswahl einzelner Firmen gilt eine Wesentlichkeitsgrenze.

- Schweiz und Liechtenstein
- EU
- Nordamerika<sup>1</sup>
- APAC<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei einer Gewichtung von > 1 % in ihrem massgeblichen Regionalindex.

## 3.3 Wichtigste Schwerpunkte

Im Allgemeinen definieren wir unsere Standards nach einem Best-Practices-Ansatz. Zum Teil gelten aufgrund regionaler Geschäftspraktiken

unterschiedliche Regelungen, obwohl wir uns im Idealfall um eine Harmonisierung bemühen. Wir bewerten die Corporate Governance der Unternehmen nach den folgenden Kriterien:

- Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats (VR)
- Vergütung (System und Betrag)
- Kapitalstruktur
- Aktionärsrechte
- Ökologische und soziale Angelegenheiten
- Allgemeine Corporate-Governance-Aspekte

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Ratifikation der Vergütungssysteme und Statuten sind die Hebel, an denen wir ansetzen, um diese Governance-Aspekte durch die Ausübung von Stimmrechten zu beeinflussen.

Nachfolgend erläutern wir die Erwägungen, die unser Votum im Hinblick auf die einzelnen Aspekte leiten.

### 3.3.1 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat, der in der Schweiz geschäftsführende Befugnisse besitzen kann, erfüllt wichtige Lenkungsfunktionen und trägt massgebliche Verantwortung für den kommerziellen Erfolg eines Unternehmens. Er hat in erster Linie folgende Aufgaben:

- Er beaufsichtigt und überwacht die Geschäftsleitung (gegenseitige Kontrolle).
- Er definiert gemeinsam mit der Geschäftsleitung die langfristige Strategie und unterzieht deren Umsetzung und Erfolg regelmässig einer kritischen Überprüfung.
- Er sorgt für eine moderne Corporate-Governance-Struktur.



Aktionäre haben das unstrittige Recht, die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen. Deshalb achten wir besonders auf die Unabhängigkeit und die Zusammensetzung dieses Gremiums. Wir überprüfen potenziell fragwürdige Geschäftsbeziehungen, Interessenkonflikte und etwaige Beratungsmandate sowie Aktienbeteiligungen, wenn wir die formale und materielle Unabhängigkeit einzelner Verwaltungsratsmitglieder beurteilen. Zudem legen wir grossen Wert darauf, dass die Mitglieder nicht durch eine übermässige Häufung von Verwaltungsratsmandaten gebunden sind (Overboarding). Wir bewerten die Zusammensetzung eines Verwaltungsrats nach Dienstalter, Diversität, Komplementarität und Grösse.

In der Schweiz wenden wir eine strengere Definition des Overboarding an, als Economiesuisse (Dachverband der Schweizer Wirtschaft) derzeit empfiehlt. Wir glauben, dass gewählte Verwaltungsratsmitglieder ein anspruchsvolles und komplexes Arbeitspensum bewältigen müssen. Sie sollten ihren Verantwortlichkeiten in unerwartet schwierigen Phasen die angemessene Aufmerksamkeit widmen können.

Wir haben eine kritische Haltung gegenüber Doppelmandaten, wenn der Geschäftsführer (CEO) gleichzeitig als Vorsitzender des Verwaltungsrats (COB) fungiert. Auch geschäftsführende Verwaltungsratsvorsitzende sowie den Funktionstausch zwischen CEO und COB sehen wir kritisch. In einem solchen Fall würden wir unter anderem die Ernennung eines unabhängigen Lead Director erwarten. Unser ESG-Team trifft sich regelmässig mit Unternehmensvertretern, vor allem den Verwaltungsratsvorsitzenden oder den Leitern der Vergütungsausschüsse, um unsere Bedenken aus Anlegersicht zu erörtern.

#### **In Kürze:**

- VR-Mitglieder
  - müssen unabhängig sein (sowohl formal als auch materiell, um als unabhängiges Mitglied zu gelten, siehe vierten Punkt);
  - dürfen nicht zu vielen Verwaltungsräten angehören;
  - dürfen ein bestimmtes Alter nicht überschreiten;
  - müssen einen gewissen Mindestanteil an der Gesellschaft besitzen.
- Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig der CEO desselben Unternehmens sein (mit Ausnahme von Nordamerika aufgrund regionaler Unterschiede; dort gelten weitere Anforderungen, die erfüllt sein müssen).
- Ehemalige CEOs dürfen erst zum Vorsitzenden ernannt werden, wenn eine gewisse Karenzzeit verstrichen ist oder ein Lead Independent Director (LID) eingesetzt wurde.
- Die meisten VR-Mitglieder müssen unabhängig sein (mit Ausnahmen), und die Anzahl der VR-Mitglieder darf eine Höchstgrenze nicht überschreiten.
- Diversität der VR-Mitglieder ist erwünscht, und Ankeraktionäre müssen angemessen vertreten sein.
- Die Prüfungs- und Vergütungsausschüsse müssen überwiegend unabhängig sein. Der Vorsitzende des VR darf keinem dieser Ausschüsse vorstehen.



### 3.3.2 Management und Geschäftsleitung

Der Zuständigkeitsbereich einer Geschäftsleitung kann eng oder weit gefasst sein. Dies hängt vom jeweiligen Land ab. In jedem Fall gehören jedoch folgende Aufgaben zu den Kernpflichten einer Geschäftsleitung:

- Sie definiert gemeinsam mit dem Verwaltungsrat die langfristige Strategie.
- Sie leitet das operative Geschäft und gewährleistet eine angemessene, transparente und regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- Sie ergreift Massnahmen, um zusätzliches organisches und anorganisches Wachstum (Akquisitionen) zu erzielen.

Die spezialisierten Anlageteams von Credit Suisse Asset Management treffen sich regelmässig mit Unternehmensvertretern, vor allem mit den CEOs und/oder Chief Financial Officers (CFOs), um Diskussionen zur strategische Positionierung und zur operativen Performance zu führen. In diesen Gesprächen werden sie oft von einem Mitglied des ESG-Teams unterstützt.

### 3.3.3 Vergütung (VR und Geschäftsleitung; ex ante und ex post)

In der Schweiz hat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) die Rechte und Befugnisse der Aktionäre im Rahmen von Generalversammlungen deutlich erweitert. Seit Inkrafttreten der Verordnung muss die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung verbindlich genehmigt werden, entweder rückwirkend oder prospektiv. Ein prospektives, budgetbasiertes Genehmigungsverfahren und ein gemischter Ansatz (wenn auch nur für Geschäftsleitungen) haben sich allgemein durchgesetzt.

In Europa wurden die Rechte der Aktionäre durch die zweite Aktionärsrechterichtlinie der EU (ARUG II) gestärkt, um die Möglichkeiten der Anteilseigner zur Mitwirkung in und Beeinflussung von börsengehandelten Unternehmen weiter auszudehnen. Darüber hinaus soll die neue Richtlinie den grenzübergreifenden Informationsfluss und die Ausübung der Aktionärsrechte erleichtern. Aktionäre sind berechtigt, an ordentlichen Generalversammlungen über die Vergütungsberichte und -richtlinien für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats abzustimmen.

Im Hinblick auf die Geschäftsleitung evaluieren wir das Basissalär, die kurz- und langfristige Vergütung sowie das Verhältnis zwischen dem Bar- und Aktienanteil. Wir erwarten, dass die Aktienzuteilung erst nach einer dreijährigen Sperrfrist erfolgt und nicht mit allzu hohen Abschlägen gewährt wird. Zudem erwarten wir, dass zielorientierte Anreize transparent und nachvollziehbar sind. Eine variable Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern sehen wir kritisch, zumal eine kurzfristige Gewinnoptimierung nicht unbedingt zu nachhaltigen Erträgen führt.

Wir erwarten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats Anteile ihrer jeweiligen Unternehmen besitzen, die mit privaten Mitteln erworben wurden. Bei regulären Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern muss die Beteiligung nach einer gewissen Anlaufphase dem jährlichen Basissalär entsprechen. Wir verlangen höhere Grenzwerte für den Vorsitzenden (das 1,5-Fache des jährlichen Basissalärs), den Lead Independent Director (das 1,5-Fache des jährlichen Basissalärs) und den CEO (das 2-Fache des jährlichen Basissalärs).



Inwieweit die Beteiligungen bestehender Aktionäre verwässert werden, ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt für uns. Der Verwässerungseffekt kann beträchtlich sein, zum Beispiel bei aktienbasierten Vergütungsprogrammen. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Programme durch genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungen umgesetzt werden, die den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte einräumen. Je nach Geschäftsfeld erwarten wir darüber hinaus, dass die Vergütung der Geschäftsleitung mit Rückforderungsoptionen verbunden ist, also, dass eine bereits gezahlte Vergütung (normalerweise der variable Anteil) unter bestimmten Bedingungen zurückgezahlt werden muss.

Eine konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht für das vorherige Geschäftsjahr ist heute Teil einer modernen Unternehmensführung. Wir erwarten, dass aus dem Vergütungsbericht hervorgeht, inwieweit die Vergütungspraktiken auf der Führungsebene und im Verwaltungsrat auf eine langfristig nachhaltige Geschäftsentwicklung des Unternehmens ausgerichtet sind. Ausserdem erwarten wir eine zusammenfassende Diskussion über die Realisierung der Zielvorgaben. Auf diese Weise können wir die festgelegte Vergütung besser verstehen. Auch der Zahlung von Antrittsgeldern (Sign-on-Bonus) stehen wir kritisch gegenüber.

#### **In Kürze:**

- Für individuelle Mitglieder dieser Gremien befürwortet Credit Suisse Asset Management eine nachhaltige Vergütungsstruktur, einschliesslich einer transparenten Offenlegung des Systems an sich, der wichtigsten Performanceindikatoren, der entscheidenden Zielvorgaben, der Peer-Group, der Obergrenzen sowie der Sperrfristen.
- Bei VR-Mitgliedern muss die Vergütung für jedes Mitglied offengelegt werden.
- Bei Mitgliedern der Geschäftsleitung ist zumindest die Gesamthöhe der Vergütung offenzulegen, wobei für das höchstbezahlte Mitglied eine vollständige Offenlegung erfolgen muss.
- Der VR ist mit einem Pauschalbetrag und nicht mit einer erfolgsabhängigen Vergütung zu entschädigen. Eine vorab festgelegte Anzahl von Aktien ist akzeptabel.
- Bei beiden Organen ist die Aufteilung in Barmittel und aufgeschobene Vergütungsinstrumente erforderlich, einschliesslich einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren.
- Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung müssen mindestens eine Aktienbeteiligung in Höhe eines jährlichen Basissalärs besitzen.
- Budgetabstimmungen sind gegebenenfalls akzeptabel, wenn das System an sich unterstützt wird und die potenziellen Erhöhungen nachvollziehbar sowie durch eine bestimmte, vorher festgelegte Obergrenze gedeckelt sind.
- Credit Suisse Asset Management bestärkt die Unternehmen darin, einen konsultativen Vergütungsbericht vorzulegen.

### 3.3.4 Kapitalstruktur

Der VR ist für eine umsichtige Kapitalallokation verantwortlich, um das Geschäft weiterzuentwickeln, Wachstum zu generieren und einen Mehrwert für die Aktionäre und alle anderen Stakeholder zu schaffen. Unser Ansatz lautet wie folgt:

- Erhöhungen des Grundkapitals werden auf Einzelfallbasis evaluiert.
- Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen müssen auf einen Schwellenwert begrenzt sein, um die Verwässerung einzuschränken.
- Tagesordnungspunkte zur Umsetzung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (ESOP) werden unterstützt. Anteile zur Finanzierung dieser Programme sollten vorzugsweise am offenen Markt erworben werden. Als Alternative ist genehmigtes Aktienkapital bis zu einem niedrigen vorgegebenen Schwellenwert akzeptabel.
- Aktienrückkäufe werden in der Regel bis zu einem geringen Prozentsatz des gezeichneten Kapitals befürwortet. Die Rückkäufe sollten mit einer Annullierung der Anteile einhergehen, um zu verhindern, dass sie ohne Zustimmung der Aktionäre erneut emittiert werden.

### 3.3.5 Aktionärsrechte

Wir prüfen Änderungen der Statuten bzw. der Vorschriften zur Beschlussfähigkeit sowie alle anderen Vorschläge von Fall zu Fall.

Anträge auf Einführung eines «One share one vote»-Prinzips werden uneingeschränkt befürwortet. Anträge, die von diesem Prinzip abweichen, werden abgelehnt.

### 3.3.6 Aktionärsanträge

In einigen Märkten müssen Aktionäre hohe Anforderungen erfüllen, um eigene Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung einer Generalversammlung setzen zu können. In anderen Märkten sind die Barrieren geringer. Vor allem in den USA haben wir eine Vielzahl von Aktionärsbeschlüssen erlebt, unter anderem zum Klimawandel und zum unternehmerischen Lobbyismus. In den grossen europäischen Märkten (einschliesslich der Schweiz) sind in der Regel hohe Beteiligungsaufgaben zu erfüllen (zumeist im Bereich von 5 bis 10 % des eingezahlten Aktienkapitals), um Tagesordnungspunkte für eine Generalversammlung vorschlagen zu dürfen.



Wir gehen davon aus, dass die Zahl der Aktionärsbeschlüsse weiter steigen wird. Wir beurteilen Aktionärsanträge anhand unserer ESG-Richtlinien und des Proxy-Voting-Regelwerks von Credit Suisse Asset Management. Über kontroverse Fälle entscheidet der Proxy-Voting-Ausschuss von Credit Suisse Asset Management ausschliesslich gemäss unseren treuhänderischen Pflichten. Wir unterstützen einen Beschluss, wenn er aus unserer Sicht im Interesse der Anteilseigner ist. Wir behalten uns vor, einen Beschluss abzulehnen, der die Fähigkeiten der Geschäftsleitung einschränken könnte oder allzu verbindlich ist und dadurch eine optimale Lösungsfindung behindert.

### **3.3.7 Ökologische und soziale Angelegenheiten**

Wir erfüllen unsere Pflichten im Kontext nachhaltiger Anlagestrategien mit einem starken Fokus auf ESG-Themen. Wir untersuchen die Widerstandsfähigkeit der Geschäftsmodelle und -praktiken von Unternehmen und prüfen, ob sie unseren hohen Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden. Unternehmen, die in ihren Geschäftsabläufen bereits ESG-Kriterien berücksichtigen, halten wir für zukunftsfähiger als solche, die noch am Anfang ihrer Nachhaltigkeitserwägungen stehen.

Im Kontext eines Dialogs erwarten wir Antworten auf unsere Fragen im Hinblick darauf, wie ESG-relevante Risiken gesteuert werden, um die Interessen der Aktionäre zu wahren.

Auf diese Weise möchten wir besser verstehen, inwieweit ökologische und soziale Faktoren Chancen und/oder Risiken für das Unternehmen darstellen.

Ökologische und soziale Angelegenheiten sind Themen, die in Europa nicht oft auf der Agenda ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen stehen. Deshalb werden sie von Fall zu Fall beurteilt, wobei unsere ESG-Richtlinien und das Proxy-Voting-Regelwerk von Credit Suisse Asset Management massgeblich sind. Über kontroverse Fälle entscheidet der Proxy-Voting-Ausschuss von Credit Suisse Asset Management, der ausschliesslich gemäss unseren treuhänderischen Pflichten handelt. Wir unterstützen einen Beschluss, wenn wir zum Schluss kommen, dass er im Interesse der Anteilseigner ist. Wir ziehen in Betracht, einen Beschluss abzulehnen, der die Fähigkeiten der Geschäftsleitung einschränken könnte oder allzu verbindlich ist und dadurch eine optimale Lösungsfindung behindert.



### **3.4 Ausübung von Stimmrechten**

Credit Suisse Asset Management arbeitet mit einem erfahrenen externen Partner zusammen, den wir als Stellvertreter mit der Ausübung unserer Stimmrechte an Generalversammlungen in der Schweiz, Europa, Nordamerika und der Asien-Pazifik-Region beauftragen. Grundsätzlich üben wir unsere Stimmrechte aus, sobald eine gewisse Wesentlichkeitsgrenze überschritten wurde.

Unsere Festlegung der Wesentlichkeit berücksichtigt sowohl aktiv als auch passiv verwaltete kollektive Anlagevehikel.

Die Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds der Credit Suisse üben ihre Stimmrechte stets unabhängig und im alleinigen Interesse der Anleger aus:

#### **Fondsverwaltungsgesellschaft in der Schweiz:**

---

Credit Suisse Funds AG

Credit Suisse Asset Management leitet die Abstimmungspräferenzen an die Verwaltungsgesellschaft weiter, die ihrerseits über einen Stimmrechtsausschuss mit drei Mitgliedern verfügt. Dieser nimmt die eigentliche Ausübung der Stimmrechte wahr. Der Stimmrechtsausschuss setzt sich folgendermassen zusammen:

- CEO der Credit Suisse Funds AG – Thomas Schärer, Managing Director
- Asset Management Clients – Emil Stark, Managing Director
- Compliance Officer – Gabriele Wyss, Director

#### **Fondsverwaltungsgesellschaften in Luxemburg:**

---

Credit Suisse Fund Management S.A.

MultiConcept Fund Management S.A.

Im Zuge der Stimmrechtsausübung liefern die vom ESG-Team durchgeführten Proxy-Voting-Analysen den Portfoliomanagern eine Grundlage für das spezifische Abstimmungsverhalten. Der Proxy-Voting-Ausschuss von Credit Suisse Asset Management trifft die endgültige Entscheidung, wenn die Beurteilungen des Portfoliomanagers und des ESG-Teams voneinander abweichen. Die Credit Suisse verfügt über interne Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten, die regionale und kulturelle Unterschiede der Geschäftspraktiken berücksichtigen. Das ESG-Team ist für den Inhalt der regionalen Abstimmungsrichtlinien verantwortlich, die in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsgesellschaften und den spezialisierten Investment-Boutiquen von Credit Suisse Asset Management weiter ausdifferenziert werden.

Sie werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Der genaue Wortlaut der regionalen Abstimmungsrichtlinien wird nicht veröffentlicht. Credit Suisse Asset Management legt jährlich einen Proxy-Voting- und Engagement-Bericht vor, der Informationen über wichtige Entwicklungen, eine Zusammenfassung unseres Abstimmungsverhaltens und eine Übersicht über unsere Erkenntnisse enthält.

Die Stimmrechtsausübung wird nach der jeweiligen Generalversammlung auf der von Credit Suisse Asset Management bereitgestellten regulatorischen [Website](#) offengelegt. Im Allgemeinen nehmen die Fondsverwaltungsgesellschaften die Stimmrechte für Fonds wahr. Wenn das Proxy Voting jedoch unmittelbar mit signifikanten Mehrkosten einhergeht, werden die Stimmrechte unter Umständen nicht ausgeübt.



# 4 Engagement

---

Im eigentlichen Sinne eines Nachhaltigkeitskonzepts halten wir das Engagement mit Unternehmen, in die Credit Suisse Asset Management im Rahmen seiner Fonds und Verwaltungsmandate investiert, für unverzichtbar. Wir sind davon überzeugt, dass sich dieser Dialog mittel- bis langfristig positiv auf die Anlageerträge und auf die Gesellschaft im Allgemeinen auswirken wird.

Ein breiter und konstruktiver Austausch mit den Unternehmen ermöglicht uns den Zugang zu wichtigen Entscheidungsträgern und sorgt für ein besseres Verständnis der jeweiligen Geschäftsmodelle und -praktiken. Wir erörtern ESG-Themen, die uns wichtig sind, und fördern die transparente Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten durch den Dialog mit der Geschäftsleitung. Unser Engagement ist in vier Kategorien unterteilt.

## 4.1 Thematisches Engagement

Im Rahmen des thematischen Engagements konzentrieren wir uns auf strukturelle Aspekte, die wir jedes Jahr für alle drei ESG-Bereiche definieren: Umwelt, Soziales und Corporate Governance. Der konstruktive Dialog über diese Themen hilft den Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Aktivitäten, was wiederum zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

## 4.2 Individuelles Engagement

Wenn wir ernsthafte Bedenken im Hinblick auf die ESG-Ausrichtung eines Unternehmens haben und ein von Credit Suisse Asset Management verwalteter Investmentfonds zu dessen bedeutenden Anteilseignern gehört, überprüfen wir dies unverzüglich. Eine neue Form des offenen Austauschs zwischen Vorsitzenden bzw. Mitgliedern des VR und den Hauptaktionären ihrer Unternehmen sind «Sondierungen», also die Erörterung von «Was wäre wenn»-Szenarien und den Ergebnissen, die erforderlich wären, um sie als Investor zu unterstützen.

## 4.3 Mit dem Proxy Voting verbundenes Engagement

Wenn ein Unternehmen seinen Jahresbericht und die Agenda seiner Generalversammlung veröffentlicht hat, können sich mitunter neue ESG-bezogene Bedenken hinsichtlich der Corporate Governance und des Vergütungssystems ergeben, denen wir nachgehen müssen. Wir verteilen dieses Engagement gleichmässig auf Positionen in aktiv verwalteten und indexierten Portfolios, wobei wir uns auf grössere Beteiligungen konzentrieren.

Wir führen regelmässige Gespräche mit den Vertretern grosser Unternehmen, vor allem dem Vorsitzenden des VR oder dem Leiter des Vergütungsausschusses, um unsere Analysen und das entsprechende Abstimmungsverhalten auf transparente Weise zu kommunizieren. Auch die spezialisierten Anlageteams von Credit Suisse Asset Management treffen sich regelmässig mit Vertretern der Geschäftsleitung und werden bei Bedarf von Mitgliedern des ESG-Teams begleitet.

## 4.4 Engagement im politischen Bereich

Unser Ziel ist die Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess, indem wir aktiv zur konzeptuellen Diskussion und zur politischen Arbeit beitragen, die im Hintergrund geleistet wird. Durch unsere Mitwirkungstätigkeiten möchten wir uns im Sinne einer guten Corporate Citizenship in einem offenen, transparenten Dialog mit Politikern und Gesetzgebern engagieren. Wir streben den Gedankenaustausch mit regionalen und kommunalen Regierungen bzw. Sektorgruppen an, um politische Konzepte mitzugestalten, die sich auf unsere Geschäftsaktivitäten und unsere Stakeholder auswirken.



## CREDIT SUISSE (DEUTSCHLAND) AKTIENGESELLSCHAFT

Taunustor 1

D-60310 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0) 69 7538 1111

Fax: +49 (0) 69 7538 1796

E-Mail: [investment.fonds@credit-suisse.com](mailto:investment.fonds@credit-suisse.com)

[credit-suisse.com/assetmanagement](https://credit-suisse.com/assetmanagement)

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Kundenberater.

Folgen Sie uns  
auf LinkedIn

Folgen Sie uns  
auf Twitter



Quelle: Credit Suisse, ansonsten vermerkt.

Sofern nicht explizit anders gekennzeichnet, wurden alle Abbildungen in diesem Dokument von Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

### Wichtige Hinweise

Dieses Dokument wurde von der Credit Suisse AG und / oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen sind diejenigen der CS zum Zeitpunkt der Redaktion und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Das Dokument dient ausschließlich Informationszwecken und der Nutzung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot, noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar und entbindet den Empfänger nicht von seiner eigenen Beurteilung. Insbesondere ist dem Empfänger empfohlen, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Beraters, die Informationen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen eigenen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche, u.a. Konsequenzen zu prüfen. Dieses Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der CS weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Das vorliegende Dokument ist ausschließlich für Anleger in Deutschland und Österreich bestimmt. Es richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt oder dahin mitgenommen werden oder in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person abgegeben werden (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültigen Fassung). Mit jeder Anlage sind Risiken, insbesondere diejenigen von Wert- und Ertragsschwankungen verbunden. Bei Fremdwährungen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Fremdwährung gegenüber der Referenzwährung des Anlegers an Wert verliert. Historische Wertentwicklungen und Finanzmarktszenarien sind kein verlässlicher Indikator für laufende und zukünftige Ergebnisse. Es kann außerdem nicht garantiert werden, dass die Performance des Vergleichsindex erreicht oder übertroffen wird. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, bezahlt die Credit Suisse AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen unter Umständen Dritten oder erhält von Dritten als Teil ihres Entgelts oder sonst wie eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung (z.B. Ausgabeaufschläge, Platzierungsprovisionen oder Vertriebsfolgeprovisionen). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater. Zudem können im Hinblick auf das Investment Interessenkonflikte bestehen. Bei diesem Dokument handelt es sich um Marketingmaterial, das ausschließlich zu Werbezwecken verbreitet wird. Es darf nicht als unabhängige Wertpapieranalyse gelesen werden.

Copyright © 2020 CREDIT SUISSE GROUP AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen.